

# Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz



SCHWEERS, KEMPS & SCHUHMANN  
UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & CO. KG

## Übersicht

- *Derzeitige Rechtslage zum Bilanzrecht*
- *Inkrafttreten und Zielsetzung der Reform*
- *Handlungsbedarf für Banken*
- *Beratungsleistungen der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG*
- *Ihre Ansprechpartner bei der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG*

## Derzeitige Rechtslage zum Bilanzrecht

Das deutsche Bilanzrecht erweckte in den letzten Jahren nicht den Anschein, mit den Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung Schritt halten zu können. Während für IFRS/US-GAAP die Informationsbedürfnisse der Kapitalmarktteilnehmer immer weiter in den Vordergrund rückten, liegt dem HGB der Gläubigerschutz zugrunde. So ist das HGB vor Allem an Vergangenheitswerten orientiert, während ein Ansatz zu Zeitwerten für die Informationsbedürfnisse der Investoren besser geeignet wäre. Zusätzlich ist das HGB durch zahlreiche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte geprägt, welche den Unternehmen große Spielräume zur Verfügung stellen. Auf diese Weise ist zum Beispiel die Informationsfunktion des HGB-Abschlusses beeinträchtigt.

Eine vollständige Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS ist für deutsche Unternehmen allerdings nicht unbedingt von Vorteil. Die IFRS sind auf kapitalmarkt-orientierte Unternehmen zugeschnitten, dienen somit den Informationsbedürfnissen der Investoren und können das lokale Bilanzrecht nicht vollständig ersetzen. Hinzu kommt noch, dass eine Umstellung auf das

komplexe IFRS-Regelwerk sehr kostenintensiv ist, was insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen keine gangbare Alternative darstellt. Auch der Aspekt einer nicht erwünschten Transparenz wäre an dieser Stelle kritisch zu bewerten.

## Inkrafttreten und Zielsetzung der Reform

Mit dem ausgesprochenen Ziel der Modernisierung des Bilanzrechts hat der Deutsche Bundestag am 26. März 2009 das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschiedet. Eine Zustimmung durch den Bundesrat ist am 03. April erfolgt. Die neue HGB-Fassung ist für die Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2010 bindend, kann aber auch rückwirkend auf das Jahr 2009 angewendet werden. Die aus EU-Richtlinien resultierenden Regelungen treten allerdings für Geschäftsjahre ab dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Von der Bilanzrechtsmodernisierung sind grundsätzlich alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland betroffen, insbesondere Banken, für die spezielle Regelungen eingeführt werden, sowie kleine und mittelständische Unternehmen, deren Buchführung gezielt entlastet werden soll. Die vorgenommenen Änderungen, unter anderem der Wegfall von diversen Wahlrechten, sollen die Aussagekraft des HGB-Abschlusses erhöhen und somit die Vergleichbarkeit mit anderen Abschlüssen verbessern. Als ein weiteres Hauptziel nennt der Gesetzgeber die Komplexitätsreduzierung in Form von diversen Befreiungen und Erleichterungen bei der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften. So werden beispielsweise neue Schwellenwerte eingeführt und bestehende Schwellenwerte angehoben, damit kleine und mittelständische Unternehmen von der Buchführungs- und Abschlusspflicht sowie von der Konsolidierungspflicht befreit werden können.

Das BilMoG hat auch zum Ziel, die Berichterstattung von Kreditinstituten transparenter und vergleichbarer zu machen. Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften, welche für die Rechnungslegung von Kreditinstituten bedeutsam sind, wurden auch viele Änderungen im Rahmen des Abschnittes „Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute“ vorgenommen. So kann man nach HGB neuer Fassung z. B. Bewertungseinheiten bilden und ist verpflichtet, bankspezifische Bewertungsansätze zu verwenden. Darüber hinaus wurde durch die gezielte Änderung der Konsolidierungsvorschriften vor Allem dafür gesorgt, dass zukünftig auch die Zweckgesellschaften (SPEs) konsolidiert werden.

## Handlungsbedarf für Banken

Die Kreditinstitute müssen zweifelsohne auf die durch BilMoG kodifizierten Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften reagieren. Der Handlungsbedarf besteht auf der Einzel- und Konzernabschlussebene, wobei nicht nur sehr hohe fachliche Anforderungen gestellt werden, sondern auch ein fundiertes technisches Verständnis für die erfolgreiche Umsetzung notwendig sein wird.

### Wesentliche Änderungen im Einzelabschluss

- § 340e (3) S. 1 HGB (n. F.): Bewertung des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert

Kreditinstitute haben die Finanzinstrumente des Handelsbestands zum Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu

Änderungen im Einzelabschluss	HGB bisheriger Fassung	BilMoG
Finanzinstrumente im Handelsbestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bewertung nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bewertung zum Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags</li> </ul>
Abschreibungswahlrechte	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Außerplanmäßige Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung möglich</li> <li>■ Abschreibung des Anlagevermögens bei nicht dauerhaften Wertänderung nicht möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Außerplanmäßige Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung aufgehoben</li> <li>■ Bei Finanzanlagen von Kreditinstituten: außerordentliche Abschreibung auch bei nicht dauerhafter Wertänderung möglich</li> </ul>
Wertaufholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wertaufholungsgebot</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wertaufholungspflicht außer beim Geschäfts- oder Firmenwert</li> </ul>
Bewertungseinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einzelbewertungsgrundsatz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten</li> </ul>
Umrechnung Vermögensgegenstände, Schulden, RAPs	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine explizite Regelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mit dem Devisenkassamittelkurs</li> </ul>
Bestandteile des Jahresabschlusses für bestimmte Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bilanz</li> <li>■ GuV</li> <li>■ Anhang</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bilanz</li> <li>■ GuV</li> <li>■ Anhang</li> <li>■ Kapitalflussrechnung</li> <li>■ Eigenkapitalspiegel</li> <li>■ Evtl. Segmentberichterstattung</li> </ul>
Ausweis erworbener eigener Anteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ansatz im Umlaufvermögen und Hinterlegung durch eine Rücklage für eigene Anteile <i>oder</i></li> <li>■ Offener Abzug vom Posten <i>Gezeichnetes Kapital</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Offene Verrechnung</li> <li>■ Ansatz zum Nennbetrag bzw. zum rechnerischen Wert als Kapitalrückzahlung</li> </ul>
Ausweis latenter Steuern	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erfolgsorientiertes Timing-Konzept</li> <li>■ Verrechnung der aktiven und passiven latenten Steuern</li> <li>■ Keine Regelung zum Steuersatz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bilanzorientiertes Temporary-Konzept</li> <li>■ Getrennter Ausweis möglich</li> <li>■ Unternehmensindividueller Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung</li> </ul>
Erweiterte Anhangangaben		<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten</li> <li>■ Risiken aus und Gründe für Eventualverbindlichkeiten</li> </ul>

bewerten. Die Einordnung in diese Kategorie von Finanzinstrumenten erfolgt im Zugangszeitpunkt und kann später nicht widerrufen werden. Auch nicht für das *Hedging* gehaltene derivative Finanzinstrumente sind nun bilanziell zu erfassen.

- § 253 (3) S. 3 und 4 HGB (n. F.): Abschreibungswahlrechte

Eine Ausnahme vom Abschreibungsverbot bei nicht dauerhafter Wertminderung des Anlagevermögens bilden die Finanzanlagen von Kreditinstituten. Für sie besteht ab jetzt ein Abschreibungswahlrecht. Die ausserplanmäßige Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung im Rahmen des Anlage- und Umlaufvermögens entfällt.

- § 253 (5) S. 1 und 4 HGB (n. F.): Berücksichtigung von Wertaufholungen

Eine Wertaufholung nach BilMoG ist ständig erforderlich, wenn die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht mehr bestehen. Die einzige Ausnahme bildet der Geschäfts- oder Firmenwert (GoF), für den generell ein Wertaufholungsverbot besteht.

- § 254 HGB (n. F.): Bildung von Bewertungseinheiten, *Hedge Accounting*

Nach § 254 HGB (n. F.) soll sich ein Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten ergeben. Demnach können Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen bzw. Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken zusammengefasst werden.

- § 256a HGB (n. F.): Umrechnung der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten zum Devisenkassakurs

Bilanzposten sind ab jetzt mit dem Devisenkassamittelkurs in Euro umzurechnen. Außerdem ist für Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten mit einer

Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ein Niederst- bzw. Höchstwerttest notwendig.

- § 264 (1) HGB (n. F.): Bereitstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels, eventuell auch einer Segmentberichterstattung

Nach BilMoG gehören zum Jahresabschluss von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, neben der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und dem Anhang auch die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel. Die Entscheidung über die Erstellung einer Segmentberichterstattung wird dem Unternehmen überlassen.

- § 272 (1) HGB (n. F.): Ausweis erworbener eigener Anteile

Erworbene eigene Anteile werden zukünftig zum Nennbetrag/rechnerischen Wert als Kapitalrückzahlung angesetzt. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Nennbetrag/rechnerischen Wert wird mit den freien Rücklagen verrechnet.

- § 274 HGB (n. F.): Ausweis latenter Steuern

Die Passivierungspflicht und das Aktivierungswahlrecht für die latenten Steuern bleiben bestehen. Während aber früher das erfolgsorientierte Timing-Konzept galt, ist nach BilMoG nur das international übliche bilanzorientierte Temporary-Konzept zulässig. In Abweichung zum HGB bisheriger Fassung können die passiven und aktiven latenten Steuern getrennt ausgewiesen werden. Hinzu kommt, dass der unternehmensindividuelle Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung zu benutzen ist.

- § 285 Nr. 27 HGB (n. F.): Anhangangaben über Risiken und Haftungsverhältnisse

Nach der Bilanzmodernisierung sind Anhangangaben zu diversen Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten erforderlich. Die Risiken aus und die Gründe für Eventualverbindlichkeiten sollen auch aufgeführt werden.

<i>Änderungen im Konzernabschluss</i>	<i>HGB bisheriger Fassung</i>	<i>BilMoG</i>
Konsolidierung von SPEs	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Allgemeine Beherrschungsdefinition</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ „Risk &amp; Reward-Approach“</li> </ul>
Vollkonsolidierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Interessenzusammenführungsmethode oder</li> <li>■ Erwerbsmethode: Buchwertmethode/ Neubewertungsmethode</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerbsmethode: Neubewertungsmethode</li> </ul>
Umrechnung von Abschlüssen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Regelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Modifizierte Stichtagkursmethode</li> </ul>
Abschreibung GoF	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zu mindestens einem Viertel oder</li> <li>■ Planmäßig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Planmäßig</li> </ul>
Konsolidierung von Assoziierten Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Buchwertmethode</li> <li>■ Kapitalanteilmethode</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Buchwertmethode</li> </ul>

## Wesentliche Änderungen im Konzernabschluss

- § 290 HGB (n. F.): Konsolidierung von SPEs

Bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises ist nur noch das Control-Konzept anzuwenden. Zusätzlich hat der Gesetzgeber den „Risk & Reward-Approach“ eingeführt, nach dem die Konsolidierung von SPEs davon abhängt, ob das Mutterunternehmen die Mehrheit der Chancen und Risiken dieser Einheit trägt. Das Thema Konsolidierung von SPEs wird momentan auch im Rahmen der internationalen Rechnungslegung diskutiert. (Exposure Draft 10 zu SIC-12, siehe News).

- § 301 (1) S. 2 HGB (n. F.): Vollkonsolidierung - Einschränkung auf Neubewertungsmethode

Nach BilMoG steht nur noch die Neubewertungsmethode als Ausprägung der Erwerbsmethode zur Verfügung. Somit ist die Interessenzusammenführungsmethode auch in Deutschland nicht mehr zulässig.

- § 308a HGB (n. F.): Umrechnung von auf ausländische Währungen lautenden Abschlüssen

Als Umrechnungsmethode für auf ausländische Währungen lautende Abschlüsse wird die modifizierte Stichtagkursmethode eingeführt. Demnach sind alle Bilanzposten mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zu historischen Kursen umgerechnet wird, mit dem Devisenkassamittelkurs umzurechnen. Für die GuV werden Durchschnittskurse benutzt. Eine bilanzielle Umrech-

nungsdifferenz ist erfolgsneutral zu erfassen.

- § 309 (1) HGB (n. F.): GoF: Einschränkung des Abschreibungswahlrechts

Die Anforderung, den GoF zu mindestens einem Viertel abzuschreiben, wird aufgehoben. Er ist planmäßig über die erwartete Nutzungsdauer und ggf. außerplanmäßig abzuschreiben, wobei eine Wertaufholung nicht gestattet ist.

- § 312 (1) HGB (n. F.): Assoziierte Unternehmen: Einschränkung der Kapitalkonsolidierung auf die Buchwertmethode

Für die Konsolidierung von assoziierten Unternehmen ist ab jetzt nur die Buchwertmethode zulässig.

## Beratungsleistungen der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG

Die SKS Unternehmensberatung bringt durch ihre Expertise in der Rechnungslegung und Kenntnisse damit zusammenhängender Geschäftsprozesse - ergänzt durch umfangreiche Projekterfahrung sowie Umsetzungs-Know-how - ideale Voraussetzungen mit, Sie bei Ihrer Umsetzung des BilMoG zu begleiten.



Die SKS Unternehmensberatung bietet dabei folgende Leistungen zu den einzelnen Projektphasen an, die auch - je nach Kundenbedarf - zu einem individuellen Paket zusammengestellt werden können:

#### **Durchführung einer Vorstudie**

- Impact-Analyse
- Gap-Analyse Geschäftsprozesse
- Gap-Analyse IT
- Ausarbeitung Entscheidungsvorlage

#### **Konzeption**

- Anpassung der Bilanzierungsrichtlinien des Unternehmens
- Erforderliche Schnittstellenerweiterungen
- Anpassung Parametrisierung
- Business Intelligence

#### **Realisierung Test**

- Fachliche Unterstützung
- Test-Management

#### **Rollout**

- Training

Sollten Sie darüber hinaus Wünsche haben, lassen Sie es uns wissen. Wir loten gerne alle Möglichkeiten aus, Sie zu Ihrer Zufriedenheit zu bedienen.

#### **Ihre Ansprechpartner bei der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG**

Dr. André Paulus, Bereichsleiter  
Mobil: +49 (0) 162 / 286 20 18

Alexander Peters, Sales Manager  
Mobil: +49 (0) 163 / 360 17 32